

Ausfertigung



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES LANDES BERLIN

Im Namen des Volkes
Beschluss

Geschäftsnummer:

VerfGH 172/02

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Georg **Pientka**,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

gegen

das Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 29. Mai 2002 – 6 K 6108/00 –

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin durch den Präsidenten
Prof. Dr. Sodan, den Vizepräsidenten Dr. Storost und die Richterinnen und
Richter Bellinger, Dr. Groth, Knuth, Dr. Mahlo, Dr. Möcke, Prof. Dr. Randelzhofer
und Zünkler

am 20. Februar 2003 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer wird eine Gebühr in Höhe von 200 € auferlegt.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen ein Urteil des Finanzgerichts Berlin, mit dem eine Klage des Beschwerdeführers als unzulässig abgewiesen wurde. Mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2002 ist der Beschwerdeführer auf Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden. Aus den ihm mitgeteilten Gründen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Hieran vermögen auch die Ausführungen im Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2003 nichts zu ändern.

Einer weiteren Begründung bedarf der Beschluß gemäß § 23 Satz 2 VerfGHG nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 2, § 34 VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Sodan

Dr. Storost

Bellinger

Dr. Groth

Knuth

Dr. Mahlo

Dr. Möcke

Prof. Dr. Randelzhofer

Zünkler

A u s g e f e r t i g t

[Handwritten Signature]
Justizangestellte

